



Kurzinformation

Die Vergütung von Inkassodienstleistungen

Aus welchen Gesetzen und Paragrafen können ein Inkassounternehmer und/oder ein Rechtsanwalt ihre Vergütung für eine Inkassodienstleistung ableiten?

Eine Inkassodienstleistung ist nach § 2 Abs. 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/rdg/>) die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird. Diese Dienstleistung darf nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG von natürlichen und juristischen Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit erbracht werden, die bei der zuständigen Behörde registriert sind (als sogenannte registrierte Personen) und eine besondere Sachkunde für die Dienstleistung besitzen.

Die Vergütung der registrierten Personen bestimmt sich nach § 4 Abs. 4 und 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/rdgeg/>). Die Erstattung von Kosten für Inkassodienstleistungen im Zwangsvollstreckungsverfahren richtet sich nach § 788 der Zivilprozessordnung (ZPO, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/>). Die Vergütung von Inkassodienstleistungen im gerichtlichen Mahnverfahren kann nach § 91 Abs. 1 ZPO bis zu einem Betrag von 25 Euro erstattet werden. Kosten für außergerichtliche Inkassodienstleistungen sind bis zu der Höhe der einem Rechtsanwalt nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/rvg/>) zustehenden Vergütung erstattungsfähig.

Ein Rechtsanwalt kann seine Vergütung für Inkassodienstleistungen aus den Vorschriften des RVG ableiten.
